

Corporate Governance Bericht

Den folgenden Bericht erstattet der Vorstand zugleich im Namen des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Corporate Governance bei der COR&FJA AG erfüllt sämtliche gesetzgeberischen Anforderungen aus dem deutschen Aktienrecht und entspricht weitgehend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Im Dezember 2009 haben Vorstand und Aufsichtsrat eine aktualisierte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Die offizielle Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats ist auf der Homepage der COR&FJA AG unter www.cor.fja.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Corporate Governance veröffentlicht und wird bei Änderungen aktualisiert. In einigen Punkten weicht das Unternehmen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 ab. Im Folgenden wird im Detail erläutert, um welche Aspekte es sich handelt und welche Gründe es für diese Abweichung gibt.

SELBSTBEHALT BEI DER D&O-VERSICHERUNG

Unter Ziffer 3.8 Satz 5 wird empfohlen, dass ein angemessener Selbstbehalt vereinbart wird, wenn die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine so genannte Directors and Officers Liability Insurance, kurz D&O-Versicherung, abschließt. Die COR&FJA AG ist nicht der Ansicht, dass die ohnehin hohe Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt noch verbessert werden kann. Die COR&FJA AG plant daher keine Änderung ihres aktuellen D&O-Versicherungsvertrages, der keinen Selbstbehalt der Aufsichtsratsmitglieder vorsieht.

VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

In Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 4 empfiehlt der Kodex, dass sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden soll. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung sahen die bestehenden Vorstandsverträge keine (nachträgliche) Berücksichtigung von positiven und negativen Entwicklungen bei bereits gewährten variablen Vergütungsteilen vor. Die insoweit vorliegende Abweichung vom Kodex liegt darin begründet, dass die COR&FJA AG die neue Gesetzeslage zur Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandtei-

le nur im Fall einer künftigen Änderung der bestehenden Modalitäten der variablen Vorstandsvergütung zu beachten hat, und bestehende Vorstandsverträge nicht sofort ändern kann. Der Aufsichtsrat wird bei der nächsten turnusgemäß anstehenden Entscheidung über die Vorstandsvergütung im Fall einer Änderung der Vergütungsstruktur selbstverständlich die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung variabler Vergütungsteile beachten, und dabei zudem entscheiden, ob künftig diese Kodex-Empfehlung bei variablen Vergütungsteilen beachtet wird.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 2 empfiehlt, dass variable Vergütungsteile, für die z. B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht kommen, auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sind. Die COR&FJA AG ist nicht der Ansicht, dass Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein müssen und beabsichtigt auch nicht, solche variablen Vergütungskomponenten dahingehend auszurichten.

Der Kodex empfiehlt unter Ziffer 4.2.3 im Absatz 3 Satz 3, eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter als Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung des Vorstands auszuschließen. Nach Auffassung der COR&FJA AG ist jedoch eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der

Vergleichsparameter dann zulässig und geboten, wenn eindeutig externe Einflüsse dies erforderlich machen. Dies können beispielsweise Steueränderungen oder gesetzliche Änderungen sein, die vorher noch nicht hinsichtlich ihrer Höhe oder ihres Wirksamwerdens erkennbar waren.

Gemäß Ziffern 4.2.5 Absatz 1 und 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 soll die Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie die Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder als Teil des Corporate Governance Berichts erfolgen. Die COR&FJA AG weist die Vergütung des Vorstands nach Bestandteilen im Lagebericht, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang aus. Diese Form der Ausweisung folgt den gesetzlichen Vorschriften und vermeidet gleichzeitig unnötige Redundanz in Form einer mehrfachen Ausweisung.

BESTELLUNG VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN

Im Kodex wird unter den Ziffern 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 und 5.4.1 Satz 2 unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands genauso wie bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf Vielfalt (Diversity) achten soll. Die COR&FJA AG hat in der Vergangenheit und wird auch in Zukunft bei der Zusammensetzung des Vorstands genauso wie bei Wahlvorschlägen zum Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zunächst auf eine größtmögliche fachliche Kompetenz achten und anschließend weitere mögliche Kriterien in Erwägung ziehen.

Im Kodex wird unter der Ziffer 5.4.1 Satz 2 unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Die COR&FJA AG sieht keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder vor, da die COR&FJA AG in einer solchen Festlegung eine unangemessene Einschränkung des Rechts der Aktionäre sieht, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

BILDUNG EINES NOMINIERUNGS-AUSSCHUSSES

Gemäß Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Anteilseigner-

vertretern besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Die COR&FJA AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung eines Nominierungsausschusses ab. Im Übrigen ist die COR&FJA AG der Auffassung, dass bei einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats durch die Bildung eines solchen Ausschusses nicht erhöht würde.

VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

In Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 empfiehlt der Kodex, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden sollen. In Übereinstimmung mit ihrer Satzung sieht die COR&FJA AG hinsichtlich der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder keine Berücksichtigung von Vorsitz und Mitgliedschaft in einem Ausschuss vor.

VERÖFFENTLICHUNG VON ZWISCHENBERICHTEN

Der Kodex empfiehlt unter Ziffer 7.1.2 Satz 4, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Eine Veröffentlichung innerhalb dieser Fristen ist aufgrund der zu durchlaufenden innerbetrieblichen Prozesse nicht möglich. Deshalb veröffentlicht die COR&FJA AG in

Übereinstimmung mit dem Regelwerk des Börsensegments Prime Standard zukünftig den Konzernabschluss innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums.

VERGÜTUNGSBERICHT

Weitere Informationen zum Thema finden sich im Abschnitt „Grundzüge des Vergütungssystems“ im Lage- und Konzernla-

gebericht sowie in Textziffer XII Punkt 1 („Gesamtbezüge des Vorstands und Aufsichtsrats“) im Konzernanhang.

AKTIENBESITZ DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Per 31. Dezember 2009 hielten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats 673.564 Aktien. Dieser Gesamtbesitz stellt mehr als ein Prozent der von der COR&FJA AG ausgegebenen Aktien dar und unterteilt sich wie folgt:

	Anzahl Aktien	Anzahl Optionen
Vorstand		
Ulrich Wörner	440.571	139.766
Klaus Hackbarth	0	0
Milenko Radic	142.841	115.591
Volker Weimer	0	44.491
Rolf Zielke	0	0
Aufsichtsrat		
Prof. Dr. Elmar Helten	90.000	0
Klaus Kuhnle	0	0
Prof. Dr. Christian Hipp	0	0
Thomas Nievergelt	152	0
Dr. Jens Seehusen	0	0
Dr. Klaus J. Weschenfelder	0	0

AKTIENOPTIONSPROGRAMM

Die COR&FJA AG hat für die Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen der COR&FJA AG und weitere Führungskräfte ein Aktienoptionsprogramm aufgelegt. Einzelheiten zu diesem Programm sind in Textziffer VIII Punkt 21 des Konzernanhangs zu finden.

RÜCKKAUF EIGENER AKTIEN

Am 6. Februar 2009 hat die FJA AG den Rückkauf der eigenen Aktien erfolgreich abgeschlossen. Insgesamt wurden 638.680 Aktien zu einem Gesamtbetrag von rund 1,2 Millionen Euro erworben.

Im Zuge des Erwerbs der COR AG Financial Technologies durch die COR&FJA AG wurden zusätzlich insgesamt 1.267.912 eigene Aktien zu einem Gesamtbetrag von rund 2,8 Millionen Euro erworben.

Zum 31. Dezember 2009 betrug der Anteil eigener Aktien insgesamt 1.906.592 Stück und damit 4,45 Prozent des Grundkapitals.

ANGABEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON AKTIEN DURCH DIE VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Es wurden keine Wertpapiergeschäfte nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2009 gemeldet.

Die nachstehende Tabelle enthält Angaben zum Kauf oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder mit diesen Aktien verbundenen Finanzinstrumenten durch die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nach Ende des Berichtszeitraums:

Handelstag	Name	Funktion	Wertpapierbezeichnung	ISIN	Geschäftsart	Stückzahl	Kurs/Preis
05.02.2010	Prof. Dr. Elmar Helten	Aufsichtsrat	Inhaberaktien o. N.	DE0005130108	Kauf	5.000	1,85
15.03.2010	Prof. Dr. Elmar Helten	Aufsichtsrat	Inhaberaktien o. N.	DE0005130108	Kauf	5.000	1,80